



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Sachsen

Chemnitz, 27.03.2012

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung
(ersetzt die Erlaubnisurkunde vom 27.02.2009)

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

abacent personalservice GmbH

Franzosenallee 2

04289 Leipzig

die seit 29.03.1999 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 29.03.2002 unbefristet erteilt.

Im Auftrag


Kassebaum



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.